

Förderhöhenmerkblatt für die Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen (KliSFöRLKom M-V)

(Klimaschutzprojekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen)

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Maximal möglich ist eine Förderung von bis zu 70 Prozent gemäß der Klimaschutzförderrichtlinie Kommunen.

Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Bruttoinvestitionskosten, sofern die Mehrwertsteuer nicht erstattungsfähig ist.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen außerhalb europäischer Strukturfondsmittel (ELER; LEADER; ESF+) für dieselben Kosten ist möglich, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

Fördertatbestand	Grundförderung	Richtlinien- ziffer
Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitung	50 %	2.1
Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung	50 %	2.2
Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz über dem gesetzlichen Standard		2.3
Nutzung von Abwärme und Kälte	50 %	2.3.1
Einsparung von Strom, Wärme, Kälte oder deren Kombinationen (Energieeffiziente Innenbeleuchtung, Verschattungsanlagen, energieeffiziente Prozesse, Sensorik/Steuerung)	50 %	2.3.2 a, c, d, f, g
Energieeffiziente Außenbeleuchtung	25 %	2.3.2 b
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	50 %	2.3.2 e
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard vorzugsweise mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren	50 %	2.3.3 a, b
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau (Informations- und Kommunikationstechnologie, Lastmanagement)	50 %	2.3.3 c, d
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	50 %	2.3.4
Investive Vorhaben intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und intelligenter lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien		2.4
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z. B. Quartierslösungen inklusive oberflächennahe Geothermie, Solarthermie, Biomasseheizungen, Grüngasnetze)	50 %	2.4 a, b

ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen in Grünen Gewerbegebieten	50 %	2.4 c
--	------	----------

Fördertatbestand	Grundförderung	Richtlinien- ziffer
Demonstrationsvorhaben	60 %	2.5

Ein vorhabenspezifischer Bonus in Höhe von 10 Prozent kann einmalig gewährt werden:

- für Projekte mit direkter unentgeltlicher Teilhabe für Bürger oder Unternehmen (z. B. Projekte mit direkter Beteiligung der Bürger und Unternehmen oder genossenschaftlich organisierte Projekte) oder
- für Projektstandorte in einem der „Ländlichen Gestaltungsräume“ des aktuellen Landesraumentwicklungsprogramms oder
- für Projekte mit erheblich verbesserter Ressourceneffizienz.

Eine entsprechende Begründung für die Gewährung eines vorhabenspezifischen Bonus (z. B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen.